

Hygiene-/Sicherheitsregeln zum Universitätsbetrieb (- Stand 03.03.2022 -)

Es ist Entspannung im Umgang mit und im Kampf gegen Corona spürbar. Am universitären Arbeitsplatz, für den Arbeitsort und die Arbeitszeit gelten dennoch weiterhin besondere Hygiene- und Abstandsregeln. Die folgenden Regelungen stellen eine Auslegung und Interpretation der Regelungen der vom Land Brandenburg verabschiedeten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2- Virus und COVID-19 vom 22.02.2022 dar. Weitere aktuelle Informationen zu Einzelfragen befinden sich auf der Webseite der Universität: <https://www.uni-potsdam.de/de/presse/aktuelles/coronavirus>.

1) Hygieneregeln

Wie bisher auch, ist bei allen Tätigkeiten, ohne zusätzliche Schutzmaßnahmen, grundsätzlich ein Mindestabstand von mindestens 1,5 m, vorzugsweise 2 m, zu wahren. Werden feste Sitzplätze angeboten, kann der Abstand auf 1 m reduziert werden (Ausnahmen Lehrbetrieb s.u.). Sofern die Einhaltung im öffentlichen Raum nicht möglich ist, soll mindestens eine medizinische Maske getragen werden. Ausnahmen sind nur bei Arbeitsvorgängen, bei denen dies nicht realisierbar ist (z.B. Versuche im Praktikumslabor) mit entsprechenden zusätzlichen Schutzmaßnahmen (Einsatz von Persönlicher Schutzausrüstung) möglich.

Weiterhin wird auf häufiges Händewaschen und Lüften der Räume hingewiesen. Die regelmäßige Reinigung und Desinfektion der Kontaktflächen (Handläufe in Treppenträumen, Türklinken, WC-Sitze) wird durch das HGP-UP in Abstimmung mit den Reinigungsfirmen sichergestellt. Entsprechende Aushänge mit Hinweisen an die Beschäftigten und Studierenden bestehen bereits.

Desinfektionsmittel werden nach wie vor nachrangig zu o.g. Schutzmaßnahmen verwendet und nur in Abstimmung mit dem Bereich Arbeitssicherheit ausgegeben.

Die allgemeinen Hygieneregeln und -empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zur Vorbeugung von Infektionen sind weiterhin zu beachten.

2) Lehrbetrieb

Lehrveranstaltungen in Präsenz sind mit einer maximalen Anzahl von Anwesenden gem. der Raumkapazität zulässig. Für alle Personen gilt eine generelle Tragepflicht für Masken, mindestens medizinische Masken

Der Besuch von Lehrveranstaltungen setzt bei Studierenden den 3G Status voraus, demnach müssen Studierende entweder geimpft oder genesen oder Tagesaktuell getestet sein, wenn sie an Präsenzveranstaltungen teilnehmen wollen.

Es wird auf ein hohes Maß an selbstverantwortlichem Handeln abgestellt. An den Türen zu den Lehrräumen befinden sich entsprechende Hinweise. Zusätzlich werden stichprobenartige Kontrollen durch Mitarbeiter des Wachschutzes durchgeführt.

Praktika und Prüfungen, die eine zwingende Präsenz erfordern, insbesondere Laborpraktika, bei denen mit einer Gefährdungsbeurteilung die aus infektionspräventiver Sicht sichere Arbeit nachgewiesen wurde, können durchgeführt werden. Regeln zu Abstand, Maskenpflicht u.a. bleiben unberührt.

Lehrveranstaltungen in der Sportpraxis für Hochschulen dürfen entsprechend der jeweils geltenden Regelungen in den Sportstätten stattfinden.

Das Betreten und Verlassen der Räume hat unter Wahrung des Abstandsgebotes geordnet zu erfolgen. Dozentinnen / Dozenten / Veranstaltungsleitungen haben entsprechende Anweisungen zu geben. Wenn möglich, soll ein Einwegesystem (getrennter Ein- /Ausgang) praktiziert werden.

In Räumen, in denen Fenster geöffnet werden können, ist die häufige Stoßlüftung durch die Nutzer sicherzustellen. Dabei sollte möglichst oft eine Stoßlüftung von 5 bis 15 Minuten

erfolgen. Beispielhafte Lüftungszeiten werden in der Stellungnahme der Kommission Innenraumlufthygiene am Bundesumweltamt gegeben.

Wenn es die Außentemperaturen gestatten, sollen Veranstaltungen (komplett oder teilweise) mit geöffneten Fenstern durchgeführt werden. Mindestens vor und nach einer Veranstaltung ist der Raum für mindestens 10 Minuten quer zu lüften (offene Türen und offene Fenster).

Räume, in denen keine Fenster geöffnet werden können, müssen als Voraussetzung zur Nutzung über eine Lüftungsanlage verfügen. Das HGP-UP ist dafür verantwortlich, dass die notwendigen Luftaustauschraten erfüllt werden. Der Umluftanteil ist auf Null zu setzen.

Mobile Luftreiniger können nur im Einzelfall nach einer anlassbezogenen Gefährdungsbeurteilung beschafft werden und sind die Ausnahme. Weitere Informationen findet man auf einer [Informationsseite zu Mobilien Luftreinigern \(MLR\)](#) im Intranet

Das Tragen einer medizinischen Maske ist in allen Hochschulgebäuden der Universität Potsdam bis auf weiteres verpflichtend. Dies gilt auch in Hörsälen, Seminarräumen (auch während der Lehrveranstaltungen), Laboren, Bibliotheken und PC-Pools.

Unterstützend wird für Studierende, die an einer Präsenzveranstaltung teilnehmen, seitens der Universität eine OP-Maske bereitgehalten. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass es sich hierbei um eine freiwillige Service Leistung der UP handelt und eine Prüfung auch stattfinden kann, wenn einmal nicht genügend universitätseigene Masken zur Verfügung stehen sollten.

Notwendige FFP2-Masken erhalten Mitarbeiter:Innen nach einer erfolgten Gefährdungsbeurteilung im Bereich Arbeitssicherheit der UP. Wenn die Eigenart der Bildungs-, Aus-, Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme das Tragen der Maske nicht zulässt, gilt die Tragepflicht nicht.

Der Arbeitgeber hat medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Masken oder in der Anlage der Corona-ArbSchV bezeichnete vergleichbare Atemschutzmasken zur Verfügung zu stellen, wenn

- der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, oder
- bei ausgeführten Tätigkeiten mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolstoß zu rechnen ist.

Diese Bewertung hat mit der genannten Gefährdungsbeurteilung zu erfolgen. Die Beschäftigten haben die vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellenden Masken zu tragen.

Sonderregelungen (wie bspw. im Labor) sind nach der Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung möglich und müssen vom Bereich Arbeitssicherheit geprüft werden.

Arbeiten in naturwissenschaftlichen Laboratorien können unter Einhaltung der AHA Regel durchgeführt werden. Auf Grund der vorhandenen technischen Besonderheiten (insbesondere maschinelle Be-/Entlüftung) bzw. einhergehenden Gefahren durch Chemikalien, kann es hinsichtlich der Tragepflicht der Atemschutzmasken Sonderregelungen geben.

In chemisch präparativen Laboren kann von der Maskenpflicht abgesehen werden, wenn durch das Tragen weitere, labortypische Gefahren entstehen. Dies kann der Fall sein, wenn eine persönliche Schutzausrüstung von der Atemschutzmaske negativ beeinflusst wird.

Labore haben in der Regel einen 8-fachen Luftwechsel und gelten damit im Sinne des Infektionsschutzes als sehr gut belüftet. Ein Laborabzug wird mit einem Laminarluftstrom betrieben, der Dämpfe und Aerosole im Inneren hält bzw. mit der Abluft fortführt. Durch das Nachströmen wird evtl. virenbelastete Luft vor dem Abzug abgesaugt. Vor einem Laborabzug kann bei Einhaltung der Mindestabstände auf das Tragen der Atemschutzmaske verzichtet werden. Aufsichtsführende haben eine FFP2-Maske (oder gleichwertige) zu tragen, um die Möglichkeit des schnellen Eingreifens (Gefahrenabwehr) zu haben.

Exkursionen sind unter Berücksichtigung der Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen in Brandenburg möglich. Die Teilnehmerzahl ist dabei maximal so zu wählen, dass die vorgeschriebenen Abstände zu jeder Zeit eingehalten bleiben. Die Regeln der Eindämmungsverordnung zu Maximalzahlen von Veranstaltungen unter freiem Himmel sind anzuwenden.

3) Nutzung der Büro- und Arbeitsräume

In den Büro- und Arbeitsräumen sind die allgemein gültigen Abstandsvorgaben von mindestens 1,5 m, vorzugsweise 2 m, einzuhalten. Mindestmaße für Arbeitsplätze nach Arbeitsschutzregel 1.2 sind anzuwenden. Häufiges Lüften ist hierbei besonders wichtig. Weiterhin sollen, wo die Räumlichkeiten oder die Arbeitsorganisation dies erforderlich machen, technische und/oder organisatorische Maßnahmen zum Infektionsschutz getroffen werden, wie beispielsweise physische Barrieren (Spuckschutzwände) bzw. „Schichtbetrieb“ durch Verlagerung von Arbeitszeit oder die Nutzung des Homeoffice.

Die Leitungen der Fakultäten, Dezernate und Einrichtungen machen für ihren Bereich entsprechende Vorgaben.

Spuckschutzwände können über Kleinaufträge beschafft werden, Spezialanfertigungen werden durch die hauseigene Tischlerwerkstatt gefertigt.

Wenn im Außenbereich die Abstandsregeln nicht eingehalten werden, dann muss dort ebenfalls eine Maske getragen werden.

Die Notwendigkeit des Tragens einer medizinischen Maske / FFP2- oder gleichwertigen Maske ergeben sich analog zum Punkt 2 auf Grundlage der Corona-ArbSchV und der dazugehörigen Gefährdungsbeurteilung. Der Arbeitgeber (GL, Dezernent, Führungskraft) hat diese zu organisieren / bereit zu stellen, wenn die Gefährdungsbeurteilung eine Tragepflicht als Gefahrenkompensation zum Ergebnis hat. Organisatorische Hilfe bei der Beschaffung finden Sie in der Abteilung Arbeitssicherheit.

Die Atemschutzmaske muss aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet sein, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln beim Husten, Niesen, Sprechen oder Atmen zu verringern. Für die optimale Wirksamkeit ist es wichtig, dass der Mund-Nasen-Schutz korrekt sitzt. Dieser muss enganliegend über Mund und Nase getragen werden und bei Durchfeuchtung gewechselt werden. Informationen dazu finden Sie auf den Seiten des Bereiches Arbeitssicherheit (Intranet).

- [Was sind FFP2-Masken?](#)
- [Betriebsanweisung FFP2-Masken,](#)
- [Infoblatt-Tragzeitbegrenzung MNS und](#)
- [Infoblatt Atemschutz und. Vorsorge.](#)

Ausnahmen zur Tragepflicht (z.B. für Personen mit Handicap) regelt die gültige Eindämmungsverordnung.

4) Besprechungen und Lerngruppen

Wo es möglich und sinnvoll ist, sollten Besprechungen auch weiterhin unter Nutzung von Videokonferenzsystemen durchgeführt werden.

Präsenz-Besprechungen vor Ort sind unter den obengenannten Abstands- und Hygieneregeln durchzuführen.

5) Nutzung der Sanitäreinrichtungen

Die Regelungen in den Sanitärräumen gelten analog zu den Maßgaben für Büros und Arbeitsräume.

6) Flure/Verkehrsflächen

Aufenthalte in den Fluren müssen vermieden werden.

Bitte tragen Sie bis auf weiteres auf den Gängen, in den Fluren, in Aufzügen und in Treppenhäusern der Universität Potsdam einen medizinischen Atemschutz, eine FFP2- oder gleichwertige Maske. Eine Begründung zur Abweichung zur Tragepflicht einer genannten Maske im Hochschulbereich finden Sie unter 2.)

Dies trifft auch zu, wenn Hörsäle oder Seminarräume betreten oder verlassen werden. Aufzüge dürfen nur einzeln mit medizinischer Maske genutzt werden.

7) Publikumsverkehr / sonstige Veranstaltungen

Der Publikumsverkehr ist im Sinne des Infektionsschutzes zu organisieren. Eine Maßnahme hierzu ist die Festlegung von Sprechzeiten bzw. die Vergabe fester Termine. Beratungen können ebenfalls telefonisch oder per E-Mail oder online erfolgen. Zum Schutz der Beschäftigten mit Publikumsverkehr sind entsprechende physische Barrieren (Acrylglasabtrennungen) in den entsprechenden Bereichen vorgesehen. Schreibutensilien etc. werden für den Publikumsverkehr nicht zur Verfügung gestellt, auf das Aushändigen von Broschüren in Papierform wird so weit wie möglich verzichtet.

In Eingangsbereichen mit Publikumsverkehr sind Barrieren, z.B. durch Tensatoren, einzurichten, die einen unkontrollierten Zutritt verhindern. Beim Einbringen von Barrieren ist der Bereich Arbeitssicherheit einzubeziehen, um bauordnungsrechtliche Belange, insbesondere Brandschutz zu beachten.

Die Zulassung externer Veranstaltungen im weitesten Sinne aus Forschung/Lehre, Medizin sowie Veranstaltung der Ministerien an der Universität, bedürfen der Einzelfallbewertung und -entscheidung durch die Hochschulleitung.

Praktika von Schüler:Innen sowie Informationsveranstaltungen für Schüler:Innen an der Universität Potsdam sind bis auf weiteres nicht möglich. Ausgenommen sind Praktika, die Bestandteil der Lehre und Forschung sind (z.B. in der Didaktik).

Die Anwendung der 2G Regel (§7) ist für sonstige Veranstaltungen in begründeten Einzelfällen möglich. Jedoch bedarf es ebenfalls der Zustimmung der Hochschulleitung. Die Erfüllung der Vorgaben, die sich aus dem §7 ergeben, obliegt der Verantwortung des Veranstalters.

8) Arbeitsmaterialien/Arbeitsplätze

Arbeitsmaterialien und Werkzeuge sind grundsätzlich nur persönlich zu nutzen. Sollte dies aus organisatorischen oder anderen betrieblichen Gründen nicht möglich sein, sind diese vor der Weitergabe bzw. Nutzung durch weitere Personen zu reinigen oder zu desinfizieren. Für die zwischenzeitliche Reinigung/Desinfektion werden den Beschäftigten auf Anfrage durch den Bereich Arbeitssicherheit entsprechende Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt.

9) Krankheit/ Verdacht

Erkältungssymptome sind **vor** dem Besuch des universitären Arbeitsplatzes / der Lehrveranstaltung ärztlich abzuklären. Bei unklarer Symptomlage ohne festgestellte Arbeitsunfähigkeit haben Mitarbeiter:Innen in Abstimmung mit der jeweiligen Führungskraft zunächst im Homeoffice zu arbeiten. Sowohl Mitarbeiter als auch Studierende mit o.g. Symptomatik haben sich an die Orientierungshilfe für Bürgerinnen und Bürger vom Robert Koch-Institut zu halten (Anlage dieses Konzeptes).

Weitere Informationen finden Sie auf den Seiten des [Bundesministeriums für Gesundheit](#).

10) Rückkehr an die Universität nach (Urlaubs-)Reisen

Für Rückkehrende aus Risikogebieten (Studierende und Beschäftigte) gilt die Corona-Einreiseverordnung in der jeweils gültigen Fassung (vgl.

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen.html>).

Betroffene Studierende können sich bei Beratungsbedarf an corona-studium@uni-potsdam.de wenden.

Wenn sich Beschäftigte der Universität in einem COVID-19-Risikogebiet aufgehalten haben, haben sie vor der Rückkehr an ihren Arbeitsplatz den/die Leiter/in ihres Bereiches darüber zu informieren. Die Leiterinnen und Leiter von Bereichen und die Vorgesetzten sind berechtigt, danach zu fragen, ob sich Beschäftigte in einem COVID-19- Risikogebiet aufgehalten haben.

In diesen Fällen sind auch die aktuellen Hinweise zum Umgang mit Rückkehrern aus COVID-19-Risikogebieten auf der Webseite der UP zu beachten.

11) Dienstreisen

Zur Durchführung und Genehmigung von Dienstreisen sind die jeweiligen Informationen bzw. Veröffentlichungen des Dezernates für Personal- und Rechtsangelegenheiten zu beachten. Weiterhin gelten die Vorgaben des Robert Koch-Instituts im Hinblick auf die Ausweisung von Risikogebieten, die vom RKI veröffentlicht werden. Dienstreisen in Risikogebiete oder Gebiete mit Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes sind grundsätzlich nicht genehmigungsfähig.

12) Mensen/Cafeterien

Über die Öffnung von Mensen und Cafeterien und die dort geltenden Regelungen informiert das Studentenwerk Potsdam.

13) Allgemeine rechtliche Regelungen

Die Regelungen des Bundes, des Landes und der Stadt Potsdam in Zusammenhang mit der Bekämpfung und Eindämmung des Coronavirus gelten in ihrer jeweiligen Fassung. Die Interessenvertretungen werden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben beteiligt.

14) Teststrategie

Die Führungskräfte sind seit der 47. Kalenderwoche 2021 berechtigt, den 3G Status abzufragen. Mit dieser Information, muss u.a. abgewogen werden, wer sich einem Corona-Test unterziehen muss und ob dieser dann auch anerkannt wird.

Generell sind von einer Testpflicht Genesene und Geimpfte ausgenommen (§26 (2) der EindV). Selbsttests ohne Kontrolle, die man zu Hause vor der Arbeit macht, werden nicht anerkannt. Es müssen beglaubigte/begleitete Tests sein. Das geht nur vor Ort am Arbeitsplatz oder an einer Teststraße (Drittanbieter). Die SARS-Cov-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) billigt zwar wöchentlich jedem Arbeitnehmer/jeder Arbeitnehmerin zwei Tests vom Arbeitgeber/von der Arbeitgeberin zu, aber auf Grund der Engpässe bei den Selbsttests und der begrenzten Anerkennung der Gültigkeit orientieren wir auf den Testcontainer / die Teststraßen, z.B. an den drei Standorten der Universität. Wir sehen in dieser Verfahrensweise den §4 (2) Corona-ArbSchV erfüllt, weil wir in geeigneter Weise den Beschäftigten Tests in ausreichender Menge zur Verfügung stellen.

Für die ungeimpften Kolleginnen und Kollegen, die Montag früh eine Veranstaltung haben und sich nicht testen lassen können, weil Teststraße/Container erst um 8 Uhr öffnet, gibt der Bereich Arbeitssicherheit nach wie vor Selbsttests aus.

Pauschale Abgaben wegen reiner Selbstvergewisserung oder der Durchführung von 2G+ Veranstaltungen können wir gerade wegen der schweren Verfügbarkeit nicht unterstützen.

Schnelltests sind 24 h, PCR-Tests 48 h gültig. Den notwendigen Test für den folgenden Präsenz-Arbeitstag sollte man sich entsprechend im Laufe des Tages an einer Teststraße oder einem Bürgertestzentrum abholen.

15) Schlussbestimmung

Die festgelegten Maßnahmen werden kurzfristig auf den Stand der aktuellen Situation angepasst.

Anhang: Orientierungshilfe (Hinweise zum Umgang bei Verdachtsfällen)

Potsdam, den 03.03.2022

Präsident
Prof. O. Günther, Ph.D.

Kanzler
K. Gerlof